



Lollarer Nachrichten



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden

Jahrgang 57

Freitag, den 28. Januar 2022

Nummer 4

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 920 - 0
Fax: 06406 / 920 - 299
E-Mail: rathaus@lollar.info
Internet: www.lollar.de
Bürgermeister
Dr. Bernd Wieczorek 06406 / 920 - 100

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau
Bornhöll 9a, 35457 Lollar Tel.: 06406 / 906242
oder 06406 / 72153

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Heike Spohr Tel.: 0177 / 7201115
heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778
Kita Lollar, Grüner Weg 10 06406 / 1646
Kita Lollar, Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072
Kita Odenhausen, Weiherstraße 21
06406 / 72992
Kita Ruttershausen, Leipziger Straße 1
06406 / 72770
Flohkiste Lollar, Gießener Straße 31a
06406 / 75073
Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmediothek

Clemens-Brentano-Europaschule,
Ostendstraße 2, Lollar 06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Einheitliche Telefonnummer der
ärztlichen Notfallbereitschaft 116 117
(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage au-
ßerhalb der Sprechzeiten)
Allgemeiner Notruf 110
Feuerwehr Notruf 112

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband Lollar-Staufenberg
06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM

Strom- und Erdgasversorgung 0561 / 9330 - 9330
Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32
Entstörungsdienst:
Strom 0800 / 34 101 34
Erdgas 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699
Joachim Zahrt 06407 / 404 362



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ortsbeirates Ruttershausen

Am Montag, dem 31. Januar 2022, findet um 20:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Ruttershausen, Lilienweg 14, eine Sitzung des Ortsbeirates Ruttershausen statt, wozu die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Hinweis:

Aufgrund der weiterhin durch die Corona-Pandemie bestehenden Infektionsgefahr wird neben den Sitzungsteilnehmer/-innen eine maximale Zuschauerzahl von 10 Personen (inkl. Pressevertreter) zugelassen. Teilnehmende Ortsbeiratsmitglieder und Zuschauer müssen einen Nachweis

- über eine vollständige Impfung oder
- über eine Genesung oder
- einen COVID-19-Antigen-Schnelltest (max. 24 Std. alt) oder
- einen COVID-19-PCR-Test (max. 48 Std. alt)

vorlegen. Der entsprechende Nachweis und der Personalausweis sind dann vorzulegen.

Zudem müssen die Kontaktdaten der Zuschauenden zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden. Die Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Insbesondere wird auf das Tragen von FFP2-Masken hingewiesen.

Auch geimpfte und genesene Sitzungsteilnehmer/-innen werden dringend gebeten, vor der Sitzung einen COVID-19-Antigen-Schnelltest durchzuführen und bei positivem Ergebnis sowie bei einschlägigen Symptomen der Sitzung fernzubleiben.

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Zu erledigende Punkte aus den letzten Ortsbeiratssitzungen
3. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022
4. Neuauftellung des Regionalplanes Mittelhessen - Bereich Ruttershausen
5. Mitteilungen
6. Anfragen

- a) aus dem Ortsbeirat
- b) aus der Bevölkerung

7. Verschiedenes

Michael Sauer
Ortsvorsteher

Bekanntmachung zur 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Naturschutz, Umwelt und Bauen

am Dienstag, 01.02.2022, 20:00 Uhr,

im großen Saal des Bürgerhauses Lollar,
Holzmühler Weg 78, 35457 Lollar

Zur Teilnahme an dieser Sitzung wird eingeladen.

Hinweis:

Aufgrund der weiterhin durch die Corona-Pandemie bestehenden Infektionsgefahr wird neben den Sitzungsteilnehmer/-innen eine maximale Zuschauerzahl von 20 Personen (inkl. Pressevertreter) zugelassen. Teilnehmende Ausschussmitglieder und Zuschauer müssen einen Nachweis

- über eine vollständige Impfung oder
- über eine Genesung oder
- einen COVID-19-Antigen-Schnelltest (max. 24 Std. alt) oder
- einen COVID-19-PCR-Test (max. 48 Std. alt)

vorlegen.

Der entsprechende Nachweis und der Personalausweis sind dann vorzulegen.

Zudem müssen die Kontaktdaten der Zuschauenden zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden. Die Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Insbesondere wird auf das Tragen von FFP2-Masken hingewiesen.

Auch geimpfte und genesene Sitzungsteilnehmer/-innen werden dringend gebeten, vor der Sitzung einen COVID-19-Antigen-Schnelltest durchzuführen und bei positivem Ergebnis sowie bei einschlägigen Symptomen der Sitzung fernzubleiben.

Fragestunde Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Modernisierung und barrierefreier Ausbau Bahnhof Lollar, 2. Kostenhöhung
3. Dorfentwicklung Lollar; Instandsetzung der Gewölbebrücke über die Lahn in Ruttershausen
Auftragsvergabe für die Instandsetzungsarbeiten
4. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB „Unterm Grasweg“
5. Kriterien für die Vergabe von Bauland; Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2021
- 5.1. Aufstellung von Vergabekriterien für Baugrundstücke; Antrag der CDU-Fraktion vom 14.01.2022
6. Verschiedenes

Jutta Pfaff
die Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung zur 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Donnerstag, 03.02.2022, 20:00 Uhr,

im großen Saal des Bürgerhauses Lollar, Holzmühler Weg 78, 35457 Lollar

Zur Teilnahme an dieser Sitzung wird eingeladen.

Hinweis:

Aufgrund der weiterhin durch die Corona-Pandemie bestehenden Infektionsgefahr wird neben den Sitzungsteilnehmer/-innen eine maximale Zuschauerzahl von 20 Personen (inkl. Pressevertreter) zugelassen. Teilnehmende Ausschussmitglieder und Zuschauer müssen einen Nachweis

- über eine vollständige Impfung oder
- über eine Genesung oder
- einen COVID-19-Antigen-Schnelltest (max. 24 Std. alt) oder
- einen COVID-19-PCR-Test (max. 48 Std. alt)

vorlegen.

Der entsprechende Nachweis und der Personalausweis sind dann vorzulegen.

Zudem müssen die Kontaktdaten der Zuschauenden zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden. Die Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Insbesondere wird auf das Tragen von FFP2-Masken hingewiesen. Auch geimpfte und genesene Sitzungsteilnehmer/-innen werden dringend gebeten, vor der Sitzung einen COVID-19-Antigen-Schnelltest durchzuführen und bei positivem Ergebnis sowie bei einschlägigen Symptomen der Sitzung fernzubleiben.

Fragestunde Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022
3. Kauf eines kommunalen Mobilbaggers
4. Dorfentwicklung Lollar; Instandsetzung der Gewölbebrücke über die Lahn in Ruttershausen
Auftragsvergabe für die Instandsetzungsarbeiten
5. Verschiedenes
- 5.1. Einführung eines Budgets für die Beiräte; 304/2021

Hartmut Wirth
der Ausschussvorsitzende

Flurbereinigungsverfahren Lollar-Staufenberg-Lumda

Verfahrens-Nr.: VF 2162

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Marburg erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 29. November 2013 im Flurbereinigungsverfahren Lollar-Staufenberg-Lumda, Staatsanzeiger 52/2013, Seite 1605 ff, wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung von Grundstücken geändert.

Die Verfahrensziele werden mit diesem 1. Änderungsbeschluss nicht geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 48 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 3 ha. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Stadt Staufenberg

Gemarkung Daubringen

von der die Flurstücke 1 - 5, 82 - 84, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/2, Flur 1, 87/3, 87/4, 88/1, 88/2, 89, 599, 616 - 620, 681/7, 682/1, 683/2, 721/2, 741/1.

von der die Flurstücke 1 - 3, 13, 160.

Flur 3,

Gemarkung Staufenberg

von der das Flurstück 286

Flur 7,

Stadt Lollar

Gemarkung Lollar

von der das Flurstück 375

Flur 11,

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte und der Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergemeinschaft ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in den Flurbereinigungskommunen Stadt Lollar und Stadt Staufenberg, sowie in den angrenzenden Gemeinden Buseck, Wettenberg, Fronhausen und in den Städten Allendorf/Lumda und Gießen, öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Lollar, im Rathaus Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar und bei der Stadtverwaltung Staufenberg, im Rathaus Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/VF2162> abrufbar.

Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke eröffnet im Rahmen der Bodenordnung weitere Möglichkeiten um durch entsprechende Flächenbereitstellung die Verfahrensziele (u. a. Ausweisung von Uferrandstreifen entlang der Lumda) zu erreichen. Durch Gespräche und Verhandlungen können einige, außerhalb des Verfahrensgebietes gelegene Flächen erworben, oder im Tausch bereitgestellt werden um so zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Konsolidierung der Eigentums- und Pachtverhältnisse umfassend beizutragen.

Ergänzend ist im Verfahrensgebiet ein kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg mit einer Ausbaubreite von 3 Metern vorhanden. Die Ausbaubreite entspricht auch der Parzellenbreite. Aus diesem Grund soll zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Verkehrs und einer teilweise vorhandenen Einkopplung, die Abgrenzung des Weges um beidseitig je einen Meter vergrößert werden. Hierfür werden einzelne Flurstücke auf dem Bereich der Gemarkung Daubringen, Flur 1, zum Verfahren zugezogen.

Im Bereich der Gemarkung Daubringen, Flur 1 und Flur 3 („Graben Mohnstrauchsfeld“) ist die Abgrenzung zwischen dem vorhandenen Graben und den zukünftigen neuen Flurstücken entsprechend der Örtlichkeit und des bestehenden Bewuchses neu festzulegen. Gleichzeitig ist eine der Hauptzuwegungen für die landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Kreisstraße und der Lumda von der K 29 aus, nur über eine schmale 3,5 Meter breite Wegeparzelle möglich. Dies ist für eine neuzeitliche Grünlandbewirtschaftung unzureichend und kann durch die Bodenordnung verbessert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbhg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 11.01.2022

Amt für Bodenmanagement

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17 35037 Marburg

Tel: 06421 3873-0

Fax: 06421 3873 3300

E-Mail: info.afb-marburg@hvbhg.hessen.de

- Ausbringen von diversen Geräten und Materialien für die Erfassung der Fauna (z.B. stationäre Erfassungssysteme für Fledermäuse, Haselmauskästen, Lockstöcke für Wildkatzen). Es sind die Grundstücke innerhalb des Untersuchungsgebiets (siehe Anlage 1) betroffen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach §16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Ansprechpartner Abteilung A2 - Naturschutz, Landespflege:

Linda Wunderlich, Tel: 06151 3306 3624,

linda.wunderlich@autobahn.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch der Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Darmstadt, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Darmstadt, den 21.01.2022

gez. Alexander Pilz

Außenstellenleiter Darmstadt



Bekanntmachung der Autobahn GmbH des Bundes

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben

„A 480 Ersatzneubau Unterführung B 3“

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt, das o.g. Bauvorhaben im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit von Februar bis Oktober 2022 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

- Begehungen zur Bestandserfassung der Fauna und Flora (teilweise auch in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden und nachts),

Bürgerhausimpfungen in Lollar ab Februar 2022

Bürgerhaus-Impfungen in Lollar, Holzmühler Weg 78 ab Februar 2022 (Stand: 18.01.2022)

Dienstag, 08.02.2022	14:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag, 10.03.2022	11:00 - 17:00 Uhr
Freitag, 11.03.2022	10:00 - 16:00 Uhr
Samstag, 12.03.2022	10:00 - 16:00 Uhr

Weitere Informationen zum Thema „Impfen“ finden Sie unter <https://corona.lkgi.de/impfen>.

Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein

Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriest. 9 – 11, 36358 Herbstein, Telefon 06643/9627-0

Bürgerhausimpfungen– Januar 2022

Datum	Uhrzeit	Ortschaft	Standort	Anschrift
29.01.2022	10:00 – 16:00	Grünberg	Gallushalle, kleiner Saal	Gießener Straße 45, 35305 Grünberg
29.01.2022	10:00 – 16:00	Launsbach	Bürgerhaus	Volpertstriesch 1, 35435 Wettenberg
29.01.2022	10:00 – 16:00	Langgöns	Sporthalle Karl-Zeiss	Lochermühlsweg 30, 35428 Langgöns
30.01.2022	11:00 – 17:00	Linden	Volkshalle	Gießener Straße 16, 35440 Linden
30.01.2022	11:00 – 17:00	Staufenberg	Stadthalle Vitale Mitte, Hallenhälfte West	Postendorfer Straße 2, 35460 Staufenberg
31.01.2022	10:00 – 16:00	Linden	Volkshalle	Gießener Straße 16, 35440 Linden
31.01.2022	10:00 – 16:00	Staufenberg	Stadthalle Vitale Mitte, Hallenhälfte West	Postendorfer Straße 2, 35460 Staufenberg
31.01.2022	10:00 – 16:00	Londorf	Lumdatahalle	Eichweg 16, 35466 Rabenau

Fahrplan Impfbus Gießen – Januar 2022

Datum	Uhrzeit	Ortschaft	Standort	Anschrift
30.01.2022	09:00 - 12:00	Ober-Bessingen	Dorfgemeinschaftshaus	An der Pforte 5, 35423 Lich

Corona-Schutzimpfungen

Angebote des Landkreises Gießen



Impfangebote mit Termin

Impfcenter (Galerie Neustädter Tor)
Impfberechtigte ab 30 Jahren
 Neustadt 28, 35390 Gießen
 Uhrzeit entsprechend Termin
 0641 20106885 / 0641 93903560
corona.lkgi.de/impfcenter

Impfambulanz
Impfberechtigte ab 12 Jahren
 Watzendorfer Weg 8, 35394 Gießen
 Uhrzeit entsprechend Termin
 0641 20106885 / 0641 93903560
corona.lkgi.de/impfambulanz

Kinderimpfhaus
Impfberechtigte zwischen 5 und 17 Jahren
 Seltersweg 85, 35394 Gießen
 Uhrzeit entsprechend Termin
 0641 20106885 / 0641 93903560
corona.lkgi.de/kinderimpfhaus



Informationen zu allen
 Impfangeboten finden Sie
 unter corona.lkgi.de/impfen.

Impressum
 Herausgeber Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, www.lkgi.de
 Druck Januar 2022

Impfangebote ohne Termin

Bürgerhaus-Impfungen
Impfberechtigte ab 12 Jahren
 Wechselnde Standorte und Uhrzeiten
 0641 20106885 / 0641 93903560
corona.lkgi.de/buergerhaus-impfungen

Impfbus
Impfberechtigte ab 12 Jahren
 Wechselnde Standorte und Uhrzeiten
 0641 20106885 / 0641 93903560
corona.lkgi.de/impfbus

Impfcontainer
Impfberechtigte ab 12 Jahren
 Am Kirchenplatz 5, 35390 Gießen

Montags und dienstags 10 - 16 Uhr
 Mittwochs 9 - 15 Uhr
 Donnerstags 10 - 16 Uhr
 Freitags 12 - 18 Uhr
 Samstags 9 - 15 Uhr
 Sonntags 10 - 16 Uhr

0641 20106885 / 0641 93903560
corona.lkgi.de/sonderimpfaktionen

Sparkasse Hauptgebäude
Impfberechtigte ab 12 Jahren
 Johannesstraße 3, 35390 Gießen

Montags bis mittwochs 10 - 16 Uhr
 Donnerstags 12 - 18 Uhr
 Freitags 10 - 16 Uhr

0641 20106885 / 0641 93903560
corona.lkgi.de/sonderimpfaktionen

Herr Udo Schnepf, Lumdastraße 64, 35457 Lollar - für den Bezirk Lollar - als **Stellvertreter**
 Herr Thomas Krämer, Ruttershausen, Stettiner Straße 17, 35457 Lollar - für den Bezirk Ruttershausen
 Herr Mathias Fritz, Odenhausen, Auf dem Schind 1, 35457 Lollar - für den Bezirk Salzböden, Odenhausen

*Der Magistrat der Stadt Lollar
 Dr. Bernd Wiczorek, Bürgermeister*

Richtlinien zur Förderung der Jugend und der Vereine

Gewährung von Zuschüssen für das Jahr 2022

nach den Richtlinien zur Förderung der Jugend und der Vereine der Stadt Lollar. Die Anträge auf Gewährung der Regelzuwendungen, der Zuschüsse für aktive Jugendliche, der Pauschale für Kulturvereine und der Übungsleiter sind **bis spätestens zum 30.04.2022**

bei dem Fachdienst Soziales, z. H. Frau Gierhardt, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, in **schriftlicher Form** einzureichen. **Zur Bearbeitung der einzelnen Zuwendungen werden folgende Angaben und Nachweise benötigt, die unbedingt dem Zuschussantrag beigelegt werden müssen:**

- **Anzahl der aktiven Mitglieder in Ihrem Verein nach Bestand zum Jahresbeginn**
- **Anzahl der aktiven Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**
- **gültige Lizenzen der Übungsleiter und Angabe der geleisteten Stunden**

Ebenso benötigen wir die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt, soweit diese noch nicht vorliegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auf Beschluss des Magistrates eine Zuschussgewährung grundsätzlich nur nach Eingang eines schriftlichen Antrages bewilligt werden kann. Vereine, die keine bzw. nicht alle erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Antrag einreichen, können bei der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden!

*Der Magistrat der Stadt Lollar
 Dr. Bernd Wiczorek, Bürgermeister*

Benennung von Ortslandwirtinnen und Ortslandwirten

durch den Gebietsagrarausschuss Gießen und Lahn-Dill

Der Gebietsagrarausschuss hat in seiner Sitzung vom 30. November 2021 die Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte und deren Stellvertretung für den Kreis Gießen und den Lahn-Dill-Kreis für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 benannt. **Für die Stadt Lollar und deren Stadtteile wurden benannt:**
 Herr Martin Schnepf, Gießener Str. 130, 35457 Lollar - für den Bezirk Lollar

Nachweis der Geflügelpest im Landkreis Gießen

Pflicht zur Aufstallung in bestimmten Gebieten und für bestimmte Haltungen

Sicherheitsvorkehrungen sind nötig
 Landkreis Gießen. Wegen des Nachweises der Geflügelpest bei einer Wildgans im Landkreis Gießen müssen Geflügelhalter Sicherheitsvorkehrungen für ihre Bestände treffen.

In festgelegten Gebieten dürfen Geflügel und bestimmte andere Vögel ab Freitag (21. Januar) nur noch im Stall gehalten werden - egal, ob Geflügel hobbymäßig oder erwerbsmäßig gehalten wird. Kreisweit müssen Halter außerdem ab Samstag (22. Januar) sogenannte Biosicherheitsmaßnahmen für ihre Tiere umsetzen. Das Veterinäramt des Landkreises erlässt dafür zwei entsprechende Allgemeinverfügungen, die an diesen Tagen in Kraft treten.

Die Geflügelpest wurde bei einer toten Wildgans festgestellt, die in Hungen-Steinheim gefunden und im Hessischen Landeslabor untersucht worden ist. Dabei wurde der besonders ansteckende Erreger H5N1 nachgewiesen.

Was bedeutet die Aufstallungspflicht und für wen gilt sie?

Die Pflicht zur Aufstallung bedeutet, dass Geflügel grundsätzlich im Stall gehalten werden muss - oder unter einer nach oben abgeschlossenen Schutzvorrichtung, die Einträge von außen und ein Eindringen freilebender Vögel verhindert. Hierzu ist zum Beispiel ein Netz mit einer Maschenweite von maximal 25 Millimetern als Schutzvorrichtung ausreichend.

Die Pflicht zur Aufstallung gilt für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse - und zwar auch dann, wenn nur einzelne Tiere gehalten werden. Für die Haltung anderer Vögel wie Sittiche oder Kanarienvögel gilt sie erst bei mehr als 50 Tieren.

Die Aufstallungspflicht gilt nicht für Tauben. Hier gibt es nur ein geringes Infektionsrisiko.

Die Pflicht gilt in festgelegten Gebieten, in denen besonders viele Wildvogelarten rasten, die die Geflügelpest übertragen können:

- Die Kernstadt Hungen und alle Stadtteile
- das Gebiet der Heuchelheimer Seen und den Silbersee nördlich der Bundesstraße 49 - Dreieck Lahfeld - sowie westlich der Bundesstraße 429 bis zur Lahn
- die Flächen südlich der A 45 zwischen den Gemeinden Ober-Hörgern und Trais-Münzenberg, die zur Gemarkung Eberstadt der Stadt Lich gehören.

Für den gesamten Landkreis gilt ab dem 21. Januar die Aufstallungspflicht für Geflügelhaltungen mit mehr als 1000 Tieren. Geflügelausstellungen sind untersagt.

Biosicherheitsmaßnahmen - was bedeutet das?

Biosicherheitsmaßnahmen umfassen alle Vorkehrungen, um den eigenen Geflügelbestand gegen das Eindringen von Krankheitserregern zu schützen. Am besten wird dies erreicht, wenn die Tierhaltung nach außen abgeschirmt und der Zugang zu den Stallungen durch Menschen begrenzt wird. Grundsätzlich muss die Haltung der Tiere bei der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK), dem Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) und dem zuständigen Veterinäramt registriert und angemeldet werden. Wer Geflügel hält, muss ein tagesaktuelles Bestandsregister führen. Die Tiere selbst dürfen nur an Stellen gefüttert werden, zu denen Wildvögel keinen Zugang haben. Das gleiche gilt auch für die Lagerung von Futter, Einstreu, Gerätschaften und Maschinen, die in der Geflügelhaltung verwendet werden. Beim Betreten und Verlassen der Stallungen ist auf Hygiene zu achten. Dazu gehört das gründliche Händewaschen mit Seife sowie die Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung. Auch die Schuhe sollten gewechselt werden. Informationen bieten die Merkblätter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/Tierschutz-und-Tierseuchen/Tierseuchen/Gefluegepest>

Risiko für Ausbreitung der Geflügelpest ist hoch

Die Geflügelpest ist eine Viruserkrankung von Vögeln, die neben einem erheblichen Leiden der erkrankten Tiere und einer hohen Todesrate schwerwiegende Auswirkungen auf Geflügelhaltungsbetriebe haben kann. Nur in Ausnahmefällen ist bisher ein Überspringen des Erregers auf Menschen bekannt. Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde jedoch in keinem Fall beobachtet. Zugvögel können sich unerkannt mit Geflügelpest infizieren und diese während ihres Herbst- und Frühjahrzuges über große Entfernungen verbreiten. Das Risiko für eine Ausbreitung der Geflügelpest wird derzeit bundesweit als hoch eingeschätzt.

Tote Wildvögel bitte melden!

Um eine Ausbreitung der Geflügelpest frühzeitig zu erkennen, ist die Untersuchung bestimmter tot aufgefundener Wildvögel hilfreich. Wer tote Wasservögel, Greifvögel oder Aasfresser wie Krähen entdeckt, sollte dies dem Veterinäramt unter Telefon 0641 9390-6200, E-Mail poststelle.avv@lkgi.de mitteilen. Einzelne tote Singvögel wie Spatzen oder Amseln müssen nicht gemeldet werden, da von ihnen nach bisherigem Kenntnisstand kein besonderes Risiko der Übertragung der Vogelgrippe ausgeht.

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Gebäude F - Raum 207

Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Telefon: 0641 9390-1470

Mobil: 0176 19390-823

dirk.wingender@lkgi.de

pressestelle@lkgi.de

<http://www.lkgi.de>

www.facebook.com/LandkreisGiessen

Beschwerden beim Austragen der Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar mit der Kernstadt Lollar sowie den Stadtteilen Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden - wird einmal wöchentlich kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Verteilen wird durch Austräger übernommen. Diese Organisation liegt beim herausgebenden Verlag. **Der Verlag ist daher ausschließlich für die Verteilung zuständig.**

Sollten Sie trotz aller Sorgfalt der Austräger die Lollarer Nachrichten nicht erhalten, so **wenden Sie sich bitte direkt an den Verlag.**

Die Kontaktdaten sind wie nachstehend:

Linus Wittich Medien KG, Frau Sara Olbrich, Industriestraße 9-11, 36358 Herbstein

Telefon: 06643 - 9627-40

Fax: 06643 - 9627-76

Mail: vertrieb@wittich-herbstein.de

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Winterdienst in den Ortsdurchfahrten

Leider wird immer öfter beobachtet, dass die Anlieger den Schnee von den Gehwegen wieder auf die Fahrbahn zurückschaufeln. Dies ist ausdrücklich untersagt und stellt zudem eine konkrete Gefahr für die Autofahrer dar.

Daher noch ein paar Hinweise und Tipps:

- Der Schnee sollte auf das eigene Grundstück geräumt, oder wenn dies nicht möglich ist, auf dem Gehweg zum Rand des Bordsteines geschoben werden. Das führt bei engen Gehwegen dazu, dass nur ein schmaler Pfad zur Verfügung steht - dies lässt sich jedoch im Winter nicht immer vermeiden.
- Grundsätzlich sollten beim Räumen die Entwässerungseinrichtungen freigehalten werden.

Für den Winterdienst auf den Landes- und Kreisstraßen ist die Straßenmeisterei zuständig. Der Schnee beschert den Mitarbeitern der Straßenmeisterei Dienst rund um die Uhr. Sie sind mit der komplett verfügbaren Technik auf den Straßen unterwegs, um zu räumen und zu streuen.

Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Winterzeit und bedanken uns recht herzlich für die Beachtung der obigen Hinweise sowie die Unterstützung der mit dem Winterdienst beauftragten Mitarbeiter/innen.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Behinderung des Winterdienstes durch geparkte Fahrzeuge

Ich bitte alle Kraftfahrzeugführer dringend darauf zu achten, dass die Fahrzeuge, die im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden, während des Parkvorganges keine Behinderung für die Räum- und Streufahrzeuge darstellen. Eine Engstelle im Sinne der Straßenverkehrsordnung, an der das Parken unzulässig ist, ist dann gegeben, wenn eine Restbreite von unter 3 m der noch zur Verfügung stehenden Fahrbahn verbleibt.

An engen und abschüssigen Strecken sollte aufgrund der gegebenen Rutschgefahr im Winter die verbleibende Restbreite noch großzügiger gehandhabt werden. Bei wechselseitigem Parken muss darauf geachtet werden, dass der Längsabstand zwischen den Fahrzeugen entsprechend bemessen ist.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Räum- und Streupflicht der Anlieger bei Schneefällen und Eisglätte

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die Grundstückseigentümer gemäß der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lollar in den Wintermonaten die Gehwege vor ihren Grundstücken von Schnee und Eis freizuhalten haben. Bei Schneefällen sind die Gehwege vor den Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen und so zu streuen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtung zur Schneeräumung gilt für die Zeit von **7:00 Uhr - 20:00 Uhr**. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

Im Sinne des Umweltschutzes und um die nicht unerheblichen Instandsetzungskosten einzusparen, wird empfohlen, umweltfreundliche abstumpfende Mittel, wie Splitt, Sand, Granulat usw. zu benutzen.

Für Ihre Mithilfe sagen wir bereits jetzt schon unseren herzlichsten Dank.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

„Bunte Halle“ – Spendenstopp!

Ab 06.12.2021 können vorerst leider keine Spenden mehr angenommen werden.

Wir informieren Sie, sobald wieder Spenden entgegengenommen werden können.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab!!!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

buntehalle.lollar@gmail.com.

Die „Bunte Halle“ befindet sich in der Richard-Wagner-Straße 6 in Lollar. **Sie ist jeweils montags und freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr zum Verkauf geöffnet.**

Aktuelles entnehmen Sie bitte den Lollarer Nachrichten oder unserer Homepage: <https://buntehalle.lollar.de>.

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Aktuelle Kursangebote der vhs Landkreis Gießen

lernen, begegnen, austauschen

Hatha Yoga - Anfänger

ab 08. März, 18.30 bis 20 Uhr, dienstags, 4 Termine, Lollar, Bürgerhaus Untergeschoss

Pilates

ab 14. März, 17.30 bis 18.30 Uhr, montags, 4 Termine, Lollar, Bürgerhaus Untergeschoss

METALZA® - Hard'n Heavy - Fit'n Fun

ab 16. März, 19 bis 20 Uhr, mittwochs, 4 Termine, Lollar, Bürgerhaus Untergeschoss

Zusammen liest man weniger allein:

Lesezirkel „Die aktuellen Bestseller“

ab 17. Feb., 18.30 bis 20.30 Uhr, donnerstags, 6 Termine, Lollar, CBES, Stadt- und Schulmedothek

Endlich Schreiben

von den Anfängen bis zum fertigen Text

ab 1. März, 18.30 bis 20 Uhr, dienstags, 6 Termine, Lollar, CBES, Stadt- und Schulmedothek

Imker-Anfängerschulung 2022 - Infoabend

Mittwoch, 23. Feb., 19 bis 20 Uhr, Online

Imker-Anfängerschulung 2022 - Faszination Honigbienen in der Natur

ab 28. März, 17 bis 18 Uhr, montags, 20 Termine, Online

Superhirn - schneller Kopfrechnen als mit dem Taschenrechner

Donnerstag, 10. März, 19 bis 21.30 Uhr, Online

Superhirn - Vokabeln lernen im Sekundentakt

Donnerstag, 17. März, 19 bis 21.30 Uhr, Online

Android-Smartphone und Tablet - Aufbaukurs

Fr., 04. Feb. u. Fr., 11. Feb., 9 bis 12.30 Uhr Buseck, Thal'sches Rathaus

Einführung in Affinity Photo

Do., 03. März u. Fr., 04. März, 22, 9 bis 16 Uhr, Online

Endlich Ordnung - Aufräumen dauerhaft leicht gemacht!

ab 08. März, 18.30 bis 20 Uhr, 18.30 bis 20 Uhr, dienstags, 6 Termine, Online

Englisch A2

ab 2. Feb. 2022, 16.45 bis 18.15 Uhr, mittwochs, 14 Termine, Lollar, CBES

Englisch B1

ab 16. Feb. 2022, 18.00 bis 19.30 Uhr, mittwochs, 8 Termine, Buseck, Gesamtschule Busecker Tal

Englisch B2 Arbeitskreis

ab 23. Feb. 2022, 18.00 bis 19.30 Uhr, mittwochs, 8 Termine, Buseck, Gesamtschule Busecker Tal

Weitere Informationen

Sie möchten sich anmelden oder mehr über unsere Kurse erfahren?

Sie vermissen ein Thema oder möchten Ihr Wissen weitergeben?

Tel.: (0641) 9390-5700,

Web: www.vhs-kreis-giessen.de,

E-Mail: kvhs.giessen@lkgi.de



SID 22
SAFER INTERNET DAY
8. Februar 2022
klicksafe.de/sid

Wir sind dabei!

Digitale Identität und Digitaler Nachlass

Einladung zu Onlineveranstaltungen
am Dienstag, den 8. Februar 2022,
ab 14:00 Uhr,
online über das Internetportal oder die App „ZOOM“

Die Veranstaltung ist kostenfrei und produktneutral. Eine Anmeldung vorab ist nicht notwendig.



Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Aniane Emde
Polizeipräsidium Nordhessen
Email: cybercrimeprevention_ppmh@polizei.hessen.de
oder
Ulrich Kaiser
Polizeipräsidium Mittelhessen
Email: praevention_ppmh@polizei.hessen.de








Zugangsfeld über www.digitalkompass.de

Raten Sie mit!!!

Raten Sie mit!!!

		8		7	5	1	
		2		3	4		7
1		6			8		
		7			1		
		5		8	6	3	
2	3						
			6	7			4
			3			7	
					5	6	

Sudoku

Schwierigkeitsgrad: 12

Klimaschutz

Klimaschutz in Lollar

Wir freuen uns auf das neue Jahr und die Aufgaben, die es im Bereich des Klimaschutzes zu lösen gilt. Zusammen mit Ihnen möchten wir viel bewegen, um die nationale Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen.

Klimaschutzipp und Förderungen

Packen Sie Ihr Gebäude ein!

Neben einer effizienten Heizungsanlage ermöglicht eine gute Außenwanddämmung weitere Energie- und CO₂-Einsparungen. Gleichzeitig wird Ihr Geldbeutel durch verringerte Energiekosten entlastet. Der Bund fördert die Sanierungsmaßnahme mit 20% als Einzelmaßnahme, zusätzlich werden die Planungskosten eines Energieberaters mit 50% gefördert.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor Beginn der Sanierungsmaßnahme einen Energieberater kontaktieren und den Förderantrag stellen müssen. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Weitere Informationen zu den aktuellen Förderungen erhalten Sie von der Klimaschutzmanagerin der Stadt Lollar oder nehmen Sie an der Online-Veranstaltung der Verbraucherzentrale „Fördermittel fürs Haus“ teil.

Hinweise der Stadt Lollar

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet kostenlose Informationsveranstaltungen (online) an. Dabei werden verschiedene Themen zu Energieeffizienz und Klimaschutz vorgestellt. Nutzen Sie diese Chance und informieren Sie sich kostenlos über wertvolle Energiespartipps:

Online-Vortrag: Heizung optimieren

Wann: 31.01.2022

Uhrzeit: 18:30 - 20:00

Online, kostenlos

Beschreibung:

MEHR WÄRME FÜR WENIGER GELD

Teil II: Heizung optimieren

Etwa 85 Prozent des Energieverbrauchs eines Hauses wird fürs Heizen und die Warmwassererzeugung aufgewendet. Daraus ergibt sich großes Einsparpotenzial: Die Heizung ist neben der Wärmedämmung der Bereich, bei dem sich im Rahmen einer energetischen Modernisierung am schnellsten viel Energie sparen lässt.

Online-Vortrag: Fördermittel fürs Haus

Wann: 07.02.2022

Uhrzeit: 17:30 - 19:00

Online, kostenlos

Beschreibung:

Die alte Ölheizung soll weg, der Strom vom eigenen Dach kommen und die Wände komplett oder nur zum Teil eingepackt werden? Nie waren die finanziellen Hilfen, mit denen der Staat dabei unter die Arme greift, so umfangreich wie in diesem Jahr. Der Vortrag beleuchtet die wichtigsten Förderprogramme des Bundes, die zur Verringerung des Energiebedarfs für Brauchwasser und Heizwärme genutzt werden können, und zeigt auf, wie man die öffentlichen Gelder für sein Vorhaben nutzen kann.

Ansprechpartnerin

Frau Dorina Ludwig
Klimaschutzmanagerin der Stadt Lollar

Telefon: 06406-920142
E-Mail: dorina.ludwig@lollar.info

Anmeldungen sind auf der Website der Verbraucherzentrale - Energieberatung möglich.